SATZUNG
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE DRAGUN
FÜR DAS GEWERBEGEBIET "ALTER FLUGPLATZ" IN VIETLÜBBE

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

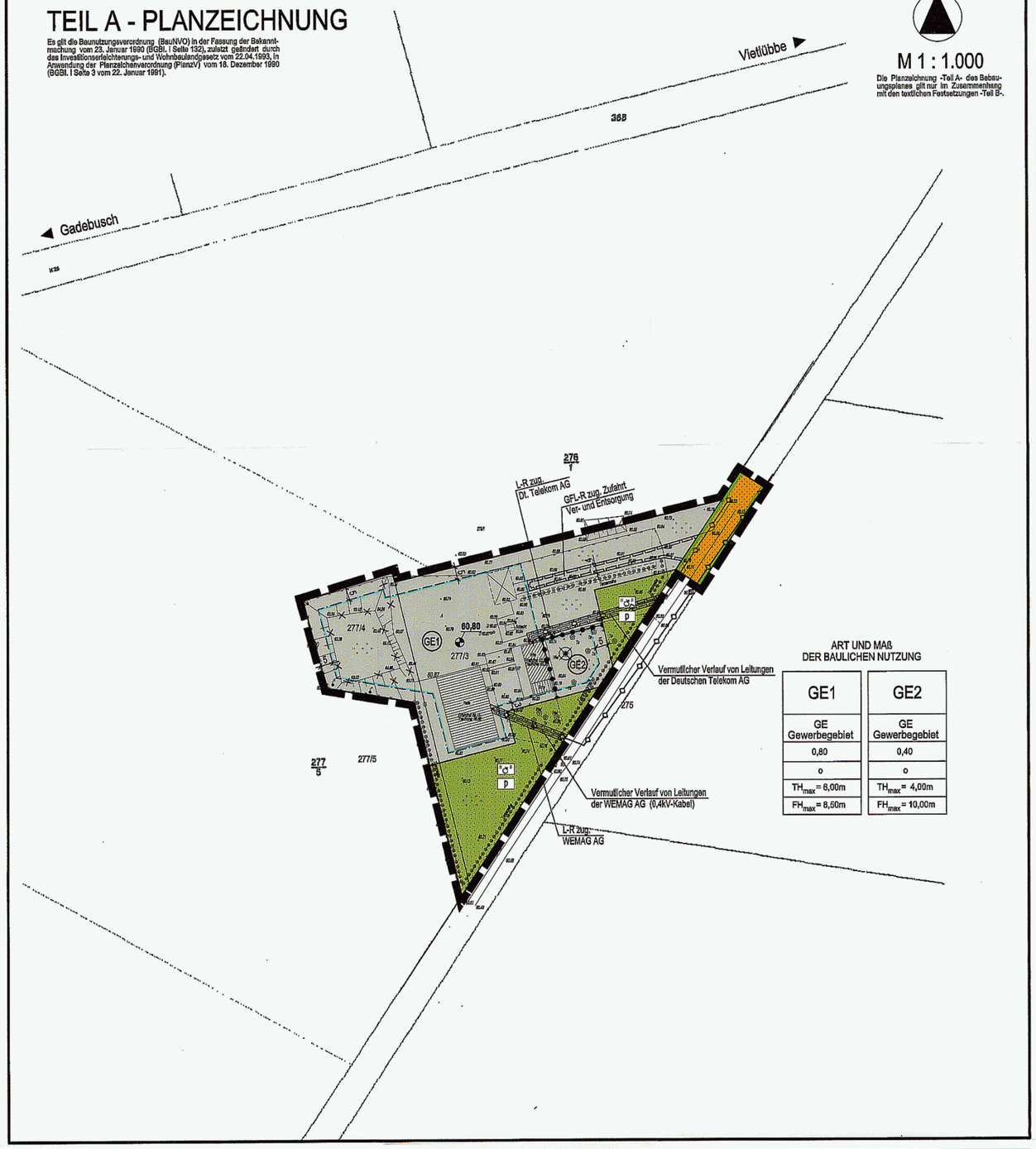

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

GE1	GE2
GE Gewerbegebiet	GE Gewerbegebiet
0,80	0,40
o	o
TH_{max} = 6,00m	TH_{max} = 4,00m
FH_{max} = 8,50m	FH_{max} = 10,00m

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
GE	Gewerbegebiete (gem. § 8 BauNVO)	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
0,40	Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,40	
TH_{max} = 6,00m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FH_{max} = 8,50m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 u. 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	unterirdisch, vermutlicher Verlauf	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB
	Grünfläche	
P	private Grünfläche	
	Obstwiese	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
GFL-R zug.	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	
L-R zug.	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dragun	Par. 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	Par. 1 (4) BauNVO Par. 16 (5) BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

277/3	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandene Gebäude
	vorhandener Zaun
	vorhandene Böschung
× 60,78	Höhenpunkt, z.B. 60,78m über HN
5	Bemaßung in Metern
60,80	Bezugspunkt für Höhenfestsetzungen
GE1	Kennzeichnungen der GE-Gebiete mit lfd. Nr.
	künftig entfallende Darstellung, z.B. Böschung
	künftig entfallende Darstellung, z.B. Gehölze

TEIL B - TEXT

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Dragun für das Gewerbegebiet „Alter Flugplatz" in Vietlübbe (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) -
Ausschluss und Einschränkungen von allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
(§ 1 Abs. 1, 5, 6 und 9 BauNVO)

1.1.1 Innerhalb der Gewerbegebiete sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 (Anlagen für sportliche Zwecke) zulässigen Nutzungen unzulässig.

1.1.2 Innerhalb der Gewerbegebiete sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) und Nr. 3 (Vergnügungsstätten) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.

1.2 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) -
Allgemeine Zulässigkeit von ansonsten nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
(§ 1 Abs. 6 BauNVO)

Innerhalb der Gewerbegebiete sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, allgemein zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen
(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1 Bezugshöhe für die Gebiete

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Gebäude für die Oberkanten der Gebäude, für die Trauf- und die Firsthöhe, gilt die im Plan festgesetzte Höhenlage des Geländes.

3. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Offene Bauweise
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nur die offene Bauweise zulässig.

4. Garagen, überdachte Stellplätze und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Garagen und überdachte Stellplätze sind außerhalb der festgesetzten Baugrenzen unzulässig. Offene Stellplätze sind außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

5. Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Für Nebenanlagen, die gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind und für Regenwasserrückhaltebecken bzw. Flächen, die der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers dienen sowie für Feuerlöschteiche, gilt diese Forderung nicht.

6. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser ist nach entsprechender Vorreinigung auf diesem zu versickern.

7. Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes werden Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL-R) zugunsten von Belangen der Ver- und Entsorgung/ Havariefall und der Anlieger bzw. Grundstückseigentümer festgesetzt. Die Bewirtschaftung und Bedienung der Flächen durch die jeweiligen Ver- und Entsorger und Anlieger ist auf den Flächen zuzulassen.

8. Grünflächen, Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 19 Bundes-Naturschutz-Neuregelungsgesetz)

8.1 FESTSETZUNGEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND BINDUNGEN FÜR DEREN ERHALTUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Bei flächigen Strauchpflanzungen ist ein Pflanz- und Reihenabstand von 1,00 m einzuhalten. Die erfolgreiche Entwicklung der Anpflanzungen ist durch eine 3-jährige Entwicklungspflege abzusichern. Arten und Pflanzqualitäten sind gemäß Gehölzliste zu verwenden.

Bäume 1. Ordnung- Hochstamm, 3xv, Stammumfang 18-20 cm,
Bäume 2. Ordnung- Heister, Höhe 175/200 cm,

Obstbäume- Hochstamm, 3 x v, Stammumfang 10-12 cm
Sträucher – 125/150 cm.

Bäume 1. Ordnung
- Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Winter-Linde (Tilia cordata) in Arten und Sorten, Rot- Buche (Fagus sylvatica), Bruch-Weide (Salix fragilis), Silber-Weide (Salix alba),

Bäume 2. Ordnung
- Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Weißdorn (Crataegus)

Obstbäume
- Apfel: „Gravensteiner", „Prinzenapfel",
- Birne: "Augustbirne", „Graf Moltke",
- Kirsche „Morellenfeuer", „Kassens Frühe Herzkirsche",

Sträucher
- Eingriffliger / Zweigriffliger Weissdorn (Crataegus monogyna / C. laevigata), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Strauch-Weiden in Arten (Salix ssp.).

8.2 AUSGLEICHSPFLANZUNG FÜR DIE RODUNG EINES EINZELBAUMES

Zur Kompensation des Eingriffes (Rodung eines Einzelbaumes innerhalb des Gebietes GE2) ist innerhalb des Plangeltungsbereiches die Pflanzung von 2 Laubbäumen vorzunehmen. Für die Pflanzung der Laubbäume sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Arten gemäß Pflanzliste unter 8.1 zu verwenden. Pflanzqualität: Hochstamm von mindestens 3 x verpflanzt, STU 14-16 cm. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen.

8.3 BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und bei Gehölzabgängen sind die entstandenen Lücken mit heimischen standortgerechten Arten gemäß Pflanzliste unter Punkt 8.1 nachzupflanzen.

8.4 FESTSETZUNGEN FÜR GRÜNFLÄCHEN MIT MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB)

Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Obstwiese sind dauerhaft als Obstwiese oder Gartenland zu nutzen. Zur Kompensation der Eingriffe im Zusammenhang mit der Realisierung von Vorhaben innerhalb des Plangebietes (auf den Flurstücken 277/3 und 277/4 der Flur 1 in der Gemarkung Vietlübbe) ist auf mindestens 275 m² dieser Grünfläche eine extensive Streuobstwiese zu entwickeln. Zur Entwicklung der extensiven Streuobstwiese ist eine zweimalige Mahd im Jahr unter Abtransport des Mahdgutes vorzunehmen. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf dieser Fläche ist unzulässig. Auf der Streuobstwiesenfläche sind mindestens 4 einheimische und standortgerechte Obstbäume alter Sorten gemäß Festsetzung 8.1 zu pflanzen. Die Obstbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen. Pflanzgröße und Arten sind der festgesetzten Pflanzliste zu entnehmen.

8.5 ZUORDNUNGSFESTSETZUNG

Die Maßnahmen unter 8.2 und 8.4 zur Kompensation der Eingriffe im Zusammenhang mit der Realisierung von Planvorhaben werden den Eingriffgrundstücken (Flurstücke 277/3 und 277/4 der Flur 1 in der Gemarkung Vietlübbe) zugeordnet.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Höhe von Werbeanlagen darf mit ihrer Oberkante die maximal festgesetzte Traufhöhe innerhalb der Gebiete GE1 und GE 2 nicht überschreiten. Es sind nur Werbeanlagen ohne wechselndes oder flimmerndes Licht zulässig.

2. Bußgeld

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Verhalten bei Bodendenkmalfunden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

3. Verhaltensweise bei unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen des Bodens

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

4. Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von Baustellen und von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen kann. Unbelastete Baualfälle dürfen gemäß § 18 AbfAlG M-V nicht auf Deponien angelagert werden, sie sind wieder zu verwenden. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend §§ 10 und 11 KrW-AbfG durch einen zugelassenen Beförderer in einer genehmigten Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen.

5. Munitionsfunde

Um gegebenenfalls erforderliche Sondierungsmaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn das Landesamt für Katastrophenschutz für Absprachen zu technischen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen. Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

6. Zeitraum für die Realisierung von Begrünungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die festgesetzten Begrünungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit Realisierung der hochbaulichen Anlagen durchzuführen und innerhalb der Pflanzperiode nach Fertigstellung der hochbaulichen Anlagen abnahmefähig abzuschließen.

7. Entwicklungspflege

Für alle Pflanzungen, die innerhalb des Plangebietes erfolgen, ist eine 3-jährige Entwicklungspflege vorzusehen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.06.06. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in Bekanntmachungsblatt am 26.02.2006 bis 22.08.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dragun, den 16.02.2007 (Siegel) Bürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.06.06 durchgeführt worden.

Dragun, den 16.02.2007 (Siegel) Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Dragun, den 16.02.2007 (Siegel) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Maßgabe § 4 (1) BauGB sowie die Nachbargemeinden nach Maßgabe § 2 (2) BauGB sind mit Schreiben vom 13.07.06 zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Äußerung vom Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Dragun, den 16.02.2007 (Siegel) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 28.09.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Dragun, den 16.02.2007 (Siegel) Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.10.2006 bis zum 13.11.2006 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit dem Hinweis, welche umweltrelevanten Stellungnahmen bereits vorliegen und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in Bekanntmachungsblatt am 26.09.06 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

Dragun, den 16.02.2007 (Siegel) Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach Maßgabe § 4 (2) BauGB, sowie die Nachbargemeinden sind nach Maßgabe § 2(2) BauGB mit Schreiben vom 26.09.06 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dragun, den 16.02.2007 (Siegel) Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am 22.02.07 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1.000 vorliegt. Regressansprüche können nichtabgeleitet worden.

Wismar, den 22.02.07 (Stempel) i.A. Unterschrift

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 12.12.06 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dragun, den 16.02.2007 (Siegel) Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.12.06 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.06 gebilligt.

Dragun, den 16.02.2007 (Siegel) Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Dragun, den 28.02.2007 (Siegel) Bürgermeister

12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in Amtsblatt am 23.02.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs .1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 02.04.07 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.

Dragun, den 04.04.2007 (Siegel) Bürgermeister

PRÄAMBEL
SATZUNG

DER GEMEINDE DRAGUN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3
FÜR DAS GEWERBEGEBIET "ALTER FLUGPLATZ" IN VIETLÜBBE
GEMÄß PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I.S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dragun vom 12.12.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gewerbegebiet "Alter Flugplatz" in Vietlübbe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie über die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

SATZUNG
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE DRAGUN
FÜR DAS GEWERBEGEBIET "ALTER FLUGPLATZ" IN VIETLÜBBE

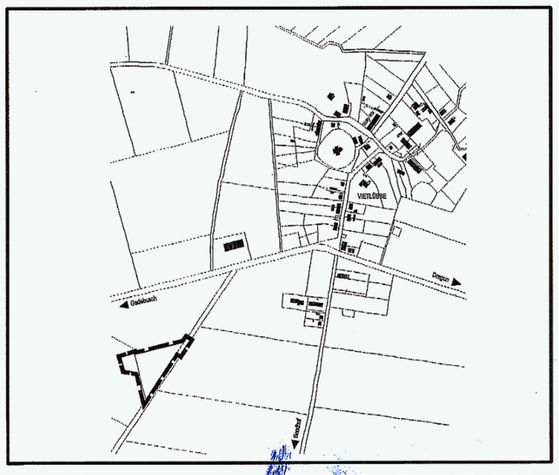

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 12. Dezember 2006
SATZUNG

LK MWL / Gemeinde Dragun / B-Plan Nr. 3 / Stand SATZUNG 12.12.2006

Landkreis Nordwestmecklenburg Geodatenzentrum